

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 478/09 B

L 16 R 91/08 (Bayerisches LSG)
S 2 R 47/07 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm hinsichtlich der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Mai 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Wiedereinsetzungsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 21.5.2008 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger anstatt der erforderlichen 60monatigen Wartezeit lediglich acht Monate anrechenbare Zeiten aufweise.
- 2 Gegen das am 23.11.2008 öffentlich zugestellte Urteil hat der Kläger persönlich unter dem 29.12.2008 (beim Bundessozialgericht - BSG - eingegangen am 6.1.2009) sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit Beschluss vom 2.2.2009 - B 13 R 34/09 B - hat das BSG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt sowie die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG als unzulässig verworfen. Der Beschluss ist ihm am 12.2.2009 zugestellt worden. Am 22.6.2009 hat sich mit Schriftsatz vom 29.5.2009 (Poststempel 17.6.2009) Rechtsanwalt A. S. gemeldet und für den Kläger die Zahlung einer deutschen Rente beantragt. Auf den Hinweis des BSG (mit Schreiben vom 7.7.2009), unter welchen Umständen ein ausländischer Rechtsanwalt vor dem BSG auftreten kann, hat der Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 4.9.2009, beim BSG eingegangen am 2.10.2009, eine behördlich beglaubigte Vollmacht des Klägers vorgelegt, ihn und seine Interessen vor dem BSG zu vertreten, insbesondere für ihn in der Sache B 13 R 34/09 B zu klagen.

II

- 3 Aus seinem Schriftsatz vom 4.9.2009 iVm der beigefügten Vollmacht ergibt sich, dass der Kläger - zumindest auch - das BSG im Wege eines Rechtsmittels anrufen will. Der insoweit allein gangbare Weg wäre der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.5.2008 (*§ 67 Abs 1 und 2 iVm § 160a Abs 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG*). Dieser ist jedoch als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Es kann offenbleiben, welche Frist hierfür gilt. Jedenfalls ist Rechtsanwalt S. kein zur Vertretung des Klägers vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*). Er ist nicht befugt, seine Tätigkeit vor deutschen Gerichten auszuüben.
- 5 Prozessrechtlich kann als Rechtsanwalt vor dem BSG nur auftreten, wer nach deutschem Recht - berufsrechtlich - befugt ist, als oder wie ein Rechtsanwalt tätig zu werden. Die



Voraussetzungen dafür bestimmen sich nach § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz gemäß dessen § 1 nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9.3.2000 (*BGBI I 182 - in der Fassung von Art 2 des Gesetzes vom 30.7.2009, BGBI I 2449*) und im Übrigen nach § 206 BRAO. Eine Tätigkeit nach dieser Vorschrift auf dem Gebiet des deutschen Sozialversicherungsrechts ist jedoch bereits im Ansatz ausgeschlossen, weil hier nach lediglich eine Rechtsberatung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates oder dem des Völkerrechts erlaubt sein kann. Rechtsanwalt S. ist auch kein Angehöriger eines der genannten Staaten (*vgl. Anlage zu § 1 EuRAG*); er verfügt zudem weder über eine Rechtsanwaltszulassung nach § 6 Abs 1 EuRAG noch arbeitet er nach § 28 Abs 1 EuRAG mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zusammen.

- 6 Die Zulassung des Bevollmächtigten zum Obersten Gericht Marokkos kann diese Anforderungen nicht ersetzen.
- 7 Der Antrag ist mithin entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Damit verbleibt es beim Beschluss des Senats vom 2.2.2009 - B 13 R 34/09 B.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 Satz 1 SGG.
- 9 Abschließend sei der Kläger darauf hingewiesen, dass ihm als Ansprechpartner (Verbindungsstelle) für Angelegenheiten der deutschen Sozialversicherung die Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS), 649 Boulevard Mohamed V, 21700 Casablanca, Marokko, zur Verfügung steht. Diese nimmt auch Leistungsanträge entgegen.

